

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

Aufgrund § 45 Absatz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 23. Juli 2003 die nachstehende Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin beschlossen. Das Einvernehmen des Sozialministeriums Baden-Württemberg wurde gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 UG mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. Oktober 2003, Az.: 33-811.41/20, hergestellt.

§ 1 Ziele des Studiengangs

Grundlage der Ausbildungsziele der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität ist § 1 der Approbationsordnung für Ärzte in der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. 2002, Seite 2405) - nachfolgend ÄAppO genannt.

§ 2 Gliederung und Dauer der Studiums

Die Gliederung und Dauer des Studiums richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der ÄAppO.

§ 3 Studienbeginn

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen (Studienjahrsregelung).

§ 4 Studieninhalte

Die von der Medizinischen Fakultät Freiburg für den Ersten Studienabschnitt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen den Vorgaben der ÄAppO. Gemäß Anlage 1, § 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 8 der ÄAppO müssen neben Vorlesungen praktische Übungen, Kurse und Seminare mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 630 Stunden sowie, nach § 2 Absatz 2, zusätzlich Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltung und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden angeboten werden. Außerdem ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. Die an der Medizinischen Fakultät im Ersten Studienabschnitt zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen sowie die begleitenden Vorlesungen sind dem jeweils gültigen Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare

- (1) Die Anmeldetermine zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen werden jeweils durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) An den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren des ersten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingeschrieben ist oder Studierende/r in einem anderen Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität ist, dessen Studienordnung die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. Vorrang haben jedoch die Studierenden im Studiengang Humanmedizin.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO) und das Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO) ist jeweils der erfolgreiche Abschluss der naturwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen, nämlich des Praktikums der Physik für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO), des Praktikums der Chemie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO) und des Praktikums der Biologie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO).

§ 6 Voraussetzung für die Scheinvergabe in Praktika, Kursen und Seminaren

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 1 (Anlage 1), § 2 Absatz 2 Satz 5 und § 2 Absatz 8 ÄAppO wird von der jeweils verantwortlichen Leiterin/ vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.
- (2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die/ der Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von 15 % aus von der/ von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (3) Die Prüfung des Erfolgs geschieht mündlich und/ oder schriftlich und/ oder mündlich-praktisch, in den Seminaren und im Wahlfach auch durch eine Semesterleistung (z.B. Referat). Die Art und den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen bestimmt die Leiterin/ der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan auf der Grundlage der Anlage 1 zu dieser Studienordnung. Die Bekanntgabe der Art der Prüfung hat spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung zu erfolgen.

- (4) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Absatz 8 ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung sind nach § 13 Absatz 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 7 Wiederholbarkeit und Rücktritt

- (1) Die Lehrveranstaltungen **Praktikum der Physiologie** und **Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie** bestehen jeweils aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Der theoretische Teil umfasst Klausuren bzw. mündliche Prüfungen.
Ein nicht bestandener praktischer Teil kann nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
Mündliche und schriftliche Prüfungen des theoretischen Teils, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme oder den zu erbringenden Leistungsnachweis Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von maximal 18 Monaten nach Ablegung des jeweiligen praktischen Teils der Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Das endgültige Nichtbestehen beider Teile oder auch nur eines Teils der genannten Lehrveranstaltungen führt zum endgültigen Nichtbestehen der Lehrveranstaltung.
- (2) Im **Kurs der mikroskopischen Anatomie** und **Kurs der makroskopischen Anatomie** finden kursbegleitende mündliche Prüfungen (Testate) statt. Diese können innerhalb des Semesters, in dem der jeweilige Kurs stattfindet, zweimal wiederholt werden. Der Kurs der makroskopischen Anatomie schließt mit einer Klausur im 4. Semester ab, die in Form schriftlicher oder mündlicher Nachprüfungen innerhalb des Semesters, in dem die Klausur stattfindet, ebenfalls zweimal wiederholt werden kann. Bei Nichtbestehen der Testate bzw. der Klausur gilt der gesamte Kurs als nicht bestanden.
Die Lehrveranstaltungen **Kurs der mikroskopischen Anatomie** und **Kurs der makroskopischen Anatomie** können jeweils einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (3) Mündliche und/oder schriftliche und/oder mündlich-praktische Prüfungen oder eine Semesterleistung, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer gemäß § 2 ÄAppO geforderten Lehrveranstaltung (mit Ausnahme der 3 naturwissenschaftlichen Praktika Biologie für Mediziner, Chemie für Mediziner und Physik für Mediziner und der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen) Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablegen der jeweiligen Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Diese Lehrveranstaltungen als Ganzes können jeweils nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung/ einer Semesterleistung führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

Die erfolglose Wiederholung der Lehrveranstaltung gemäß Satz 2 führt ebenfalls zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

- (4) Kann eine Studierende/ ein Studierender an einer der festgelegten Prüfungen/ Semesterleistung nicht teilnehmen, so hat sie/ er die Gründe dafür der Leiterin/ dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung unverzüglich vor Beginn der Prüfungen/ Semesterleistung schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von den Prüfungen/ der Semesterleistung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin/ eines Amtsarztes verlangt werden.
- Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfung/ die Semesterleistung als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung von Rücktritten im Einzelfall die 18 Monatsfrist überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte mündliche Nachprüfung vergeben.

§ 8 Evaluation

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig im Auftrag der Studienkommission durch das Studiendekanat evaluiert. Die Ergebnisse werden gem. § 4a Absatz 3 Satz 3 des Universitätsgesetz bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft. Die bisherige Studienordnung vom 15. September 1994 (W.,F.u.K. 1995, Seite 58), zuletzt geändert am 30. Juli 1997 (W.,F.u.K. 1997, Seite 276), tritt außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, können ihr vorklinisches Studium nach der Studienordnung vom 15. September 1994 (W.,F.u.K. 1995, Seite 58), zuletzt geändert am 30. Juli 1997 (W.,F.u.K. 1997, Seite 276), bis längstens 30. April 2006 beenden.

Anlage 1

Die Erfolgskontrolle wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt durchgeführt:

Schein: Praktikum der Biologie für Mediziner	1 Klausur
Schein: Praktikum der Chemie für Mediziner	2 Klausuren
Schein: Praktikum der Physik für Mediziner	1 Klausur
Schein: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	Anwesenheit bei den Vorlesungen sowie beim praktischen Teil
Schein: Praktikum zur Berufsfelderkundung	Anwesenheit bei den Vorlesungen sowie beim praktischen Teil
Schein: Praktikum der Medizinischen Terminologie	1 Klausur
Schein: Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie Kursus der Med. Psychologie Kursus der Med. Soziologie	jeweils 1 Klausur bzw. Referat und mündliches Testat
Schein: Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie Seminar Med. Psychologie Seminar Med. Soziologie	jeweils 1 Klausur bzw. Referat und mündliches Testat
Schein: Seminar Anatomie Seminar Anatomie I Seminar Anatomie II	1 Referat 1 Referat
Schein: Seminar Biochemie/ Molekularbiologie Seminar Biochemie/ Molekularbiologie I Seminar Biochemie/ Molekularbiologie II Seminar Molekulare Medizin	1 Referat 1 Referat 1 Referat
Schein: Seminar Physiologie Seminar Physiologie I Seminar Physiologie II Integriertes interdisziplinäres Seminar	1 Referat 1 Referat 1 Referat
Schein: Kursus der mikroskopischen Anatomie	2 Kurstestate (mündliche Prüfungen am Mikroskop)

Schein: Kursus der makroskopischen Anatomie

6 Kurstestate (mündliche Prüfungen am Präparat) bestehend aus dem Eingangstestat sowie 5 weiteren kursbegleitend stattfindenden Testaten Nachweis der bestandenen Anatomieklausur (MC-Test)

Schein: Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie

1 Klausur jeweils nach dem ersten und zweiten Teil des Praktikums (ggfs. mit mündlicher Ergänzungsprüfung)

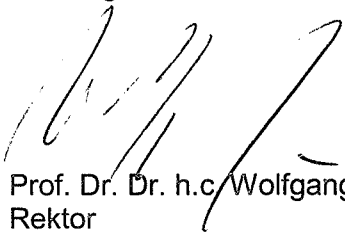
Schein: Praktikum der Physiologie

1 Klausur am Ende des Praktikums (ggfs. mit mündlicher Ergänzungsprüfung)

Schein: Mentorenprogramm/ Wahlfach

1 Referat

Freiburg, den 31. Oktober 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor